



DEUTSCHE  
WILDTIER  
STIFTUNG

# Stellungnahme

zum

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

über den

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes vom 27.10.2020**

**(Stand 9.11.2020)**

## HINTERGRUND

Der Referentenentwurf für ein neues Bundesjagdgesetz wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 13.7.2020 veröffentlicht und in einer Verbändeanhörung diskutiert. Die Deutsche Wildtier Stiftung hat umfänglich zu dem Referentenentwurf Stellung bezogen. Am 4.11.2020 wurde der überarbeitete Entwurf ohne eine erneute Konsultation der betroffenen Verbände und Institutionen von der zuständigen Bundesministerin Julia Klöckner dem Bundeskabinett vorgelegt und von ihm verabschiedet. Damit beginnt nun das parlamentarische Verfahren.

Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, den Gesetzentwurf überarbeiten zu lassen, um zu einem fairen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer und den Bedürfnissen des Wildes zu kommen. In seiner derzeitigen Formulierung dient das neue Bundesjagdgesetz einseitig der Forstwirtschaft, vertieft die Gräben zwischen Waldbau und Jagd und ignoriert die Chance, die Situation der Wildtiere in unserer Kulturlandschaft zu verbessern.

## STRITTIGE THEMEN DER GESETZESNOVELLE

Die Bundesregierung schlägt mit dem o.g. Gesetzentwurf unter anderem vor,

1. das Ziel der Hege um das Ermöglichen der Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu erweitern (§ 1 Abs. 2; § 21 Abs. 1),
2. Vegetationsgutachten als Grundlage für die Vereinbarung des Abschusskorridors vorzuschreiben (§ 21 Abs. 2a bis 2d),
3. das Ermöglichen der Verjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen als Grund für die Aufhebung von Schonzeiten aufzunehmen (§ 27 Abs. 1) und
4. die Nachtjagd auf Schwarzwild und invasive Arten (u.a. Waschbär) durch Zulassen technischer Mittel zu erleichtern (§ 19 Abs. 1 Nr. 5).



## **Zu 1. Erweiterung der Ziele der Hege um die Verjüngung des Waldes**

Bereits im gegenwärtigen Bundesjagdgesetz ist festgelegt, dass die Hege des Wildes so durchzuführen ist, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden werden. Diese Verpflichtung wird nun dahingehend ergänzt, dass die Hege „insbesondere eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll“.

Trotz der vorhandenen Redundanz – schließlich ist eine Verjüngung des Waldes Teil ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung – akzeptiert die Deutsche Wildtier Stiftung eine grundsätzliche Erweiterung der Hegeziele, sofern auch das vorhandene Ziel der Erhaltung eines „artenreichen und gesunden Wildbestandes“ präzisiert und erweitert wird. Vor dem Hintergrund fortschreitender Erkenntnisse zur besonderen Bedeutung der Alters- und Sozialstruktur des Wildes hält es die Deutsche Wildtier Stiftung für erforderlich, im § 1 Abs. 2 auch einen hinsichtlich der Alters- und Sozialstruktur artgerechten Wildbestand als Ziel der Hege zu formulieren.

Darüber hinaus lehnt die Deutsche Wildtier Stiftung es ab, dass Waldbesitzer einen grundsätzlichen Anspruch darauf haben, dass die Verjüngung des Waldes völlig unabhängig von gewählten Baumarten und Verjüngungsverfahren (Naturverjüngung, Pflanzung, Saat) „im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ zu erfolgen habe. Dies kann in der Regel nur in einem Wald gelingen, in dem der Bestand der Wildwiedererkäuerarten so stark abgesenkt wurde, dass die der Biologie der Arten eigenen Alters- und Sozialstrukturen und damit auch wesentliche Verhaltensweisen nicht mehr vorhanden sind.

Bei einem aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung notwendigen Ausgleich der Interessen von Wald und Wild kann eine erfolgreiche Verjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen nur für die im Oberstand des Waldes vorhandenen Hauptbaumarten sowie die regelmäßig vorkommenden Pionierbaumarten gelten. Künstlich eingebrachte, seltene oder sogar nicht heimische Nebenbaumarten müssen in der Regel mit Zaun oder Einzelschutz gesichert werden, da sie auch bei extrem abgesenkten Wilddichten einem starken Verbissrisiko ausgesetzt sind.

### **Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert daher, § 1 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:**

*Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen, **mit Blick auf die körperliche Verfassung gesunden und hinsichtlich der Alters- und Sozialstruktur artgerechten Wildbestandes** (...).*

*Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Sie soll **insbesondere auch** eine Verjüngung **der Hauptbaumarten** des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.*

### **Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert § 21 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu formulieren:**

*Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden und eine Verjüngung **der Hauptbaumarten** des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.*



## Zu 2. Vegetationsgutachten

In ihrem Entwurf für ein neues Bundesjagdgesetz sieht die Bundesregierung vor, dass zukünftig Vegetationsgutachten die Grundlage für die Vereinbarung des Abschusskorridors bei Rehwild (§ 21 Abs. 2a bis 2d) sein sollen. Diese Vegetationsgutachten sollen von den für Forst zuständigen Landesbehörden erstellt, nach Maßgabe der Länder in zeitlichen Abständen aktualisiert und vom Steuerzahler bezahlt werden. Wünschen die Parteien des Jagdpachtvertrages darüber hinaus Informationen zur Lebensraumsituation für das Rehwild, kann dies ebenfalls in Auftrag gegeben werden. Die damit verbundenen Kosten sollen die Länder auf die Parteien des Jagdpachtvertrages teilweise oder in Gänze abwälzen können.

Die Berechnungen der Bundesregierung, nach der den Ländern Kosten in Höhe von jährlich insgesamt 1,5 Mio. € entstehen (3 €/ Hektar Wald), sind eher als eine Untergrenze anzusehen. Vor allem nimmt die Bundesregierung in ihrer Kostenberechnung aus nicht nachvollziehbaren Gründen nur Bezug auf die Privatwaldfläche und lässt Körperschafts- und Staatswald außen vor.

Darüber hinaus greift die Bundesregierung in die Eigentumsrechte von privaten Waldbesitzern massiv ein und lässt die Frage nach der Methode des vorgeschriebenen Vegetationsgutachtens unbeantwortet. Damit droht ein länderspezifisches und damit völlig unterschiedliches Vorgehen in Deutschland.

Das vorgesehene flächendeckend einzuführende Vegetationsgutachten ist für die weit überwiegende Waldfläche in Deutschland völlig obsolet. Nach den Ergebnissen der Bundeswaldinventur sind auf jedem Hektar bestockter Holzbodenfläche in Deutschland durchschnittlich über 4.000 unverbissene (!) Bäume der Verjüngungsphase (20-130 cm) zu finden ([www.bwi.info](http://www.bwi.info)). Dabei entspricht der Anteil der einzelnen Baumarten in der Verjüngung weitestgehend ihrem Anteil in der Altersklasse ab 80 Jahren, also in der Regel der Oberschicht. Die Möglichkeit zur Etablierung von Wäldern aus mindestens drei Baumarten ist damit in den meisten zur Verjüngung anstehenden Beständen bereits heute vorhanden und kann mit waldbaulichem Know-how realisiert werden.

Vor diesem Hintergrund lehnt die Deutsche Wildtier Stiftung ein flächendeckendes Vegetationsgutachten auf privaten Waldflächen ab. Ein Vegetationsgutachten sollte nur dann eingefordert werden, wenn sich Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigter nicht auf einen Abschusskorridor beim Rehwild einigen können. Sofern die Vegetation des Waldes dann begutachtet werden muss, sollte dies auf Grundlage eines Standards erfolgen, der vor allem die Anzahl unverbissener Bäume der Verjüngungsphase im Auge hat. Verbißprozente allein sagen über die Zukunftsfähigkeit der Waldverjüngung nichts aus.

**Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert daher, Satz 3 im neuen Absatz 2 a in § 21 wie folgt zu formulieren:**

*... Auf Verlangen von mindestens einer Partei des Jagdpachtvertrages soll die Vereinbarung [zum Abschuss beim Rehwild] auf der Grundlage eines mindestens den Jagdbezirk umfassenden Gutachtens **getroffen werden**, welches Aussagen zur Situation des Waldes, insbesondere über **Häufigkeit und Zustand** der Verjüngung des Waldes, ~~enthält~~ (Vegetationsgutachten), ~~getroffen werden, das~~ **und zudem Aussagen über den Lebensraum des Rehwildes (Lebensraumanalyse) enthält, soweit nicht beide Parteien auf die Lebensraumanalyse verzichten.***



### **Zu 3. Schonzeitaufhebungen**

Die Deutsche Wildtier Stiftung lehnt den Vorschlag, das Erfordernis der Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen als Grund für Schonzeitaufhebungen einzuführen, ab.

Mit der bestehenden Formulierung des § 27 BJagdG kann die zuständige Behörde schon heute anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte unabhängig von Schonzeiten den Wildbestand verringern müssen, wenn dies „mit Rücksicht auf (...) die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (...) notwendig ist“.

Ganz unabhängig davon sind die bestehenden, im europäischen Vergleich auch in Deutschland besonders langen Jagdzeiten völlig ausreichend, um Wildbestände mit Blick auf die Hegeziele angemessen zu bejagen. Eine Verlängerung der Jagdzeiten insbesondere in die nahrungsarmen Monate hinein, erhöht die Gefahr, dass junge Bäume vom Wild verbissen oder geschält werden, da der Energie- und damit der Nahrungsbedarf durch die jagdbedingten Störungen steigt.

Da in § 27 keinerlei Bezug zum Rehwild genommen wird, werden von dieser Regelung auch Rot-, Dam-, Muffel- und Gamswild betroffen sein.

**Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert daher, die vorgeschlagene Änderung von § 27 nicht vorzunehmen.**

### **Zu 4. Nachtzieltechnik**

Die Deutsche Wildtier Stiftung lehnt die vorgeschlagenen technischen Erleichterungen der Nachtjagd auf Schwarzwild und auf invasive Arten ab.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nur den Zielarten Schwarzwild, Waschbär etc., sondern allen größeren Wildtieren die Nacht als ein letzter Rückzugszeitraum vollständig genommen. Die in unserer Kulturlandschaft allgegenwärtigen Störungen, nicht zuletzt durch die Jagdausübung, haben die Tag- und Dämmerungsaktivität des Wildes bereits deutlich reduziert. Ihnen jetzt durch technische Aufrüstung auch noch durchgehend nachts nachstellen zu können, wird das Wild noch heimlicher machen, da die mit der Nachtjagd verbundenen Störungen zunehmen. Davon sind auch die nicht bejagten Arten wie Rot- oder Damwild betroffen, da sie den Jäger wahrnehmen und sich noch länger in die Einstände zurückziehen. Durch das zu erwartende Ausweichverhalten der Wildtiere werden höhere Waldwildschäden provoziert und mittelfristig auch keine größeren Schwarzwildstrecken erzielt.

Geeignete Instrumente, um den Schwarzwildbestand zu reduzieren, sind nach wie vor revierübergreifende Bewegungsjagden, die Kirrjagd während der Mondphasen und die Jagd auf Frischlinge in den Sommermonaten. Mit Blick auf die invasiven Arten ist die intensive Fallenjagd das Mittel der Wahl.

**Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert daher, die vorgeschlagene Änderung von § 19 Abs. 1 Nr. 5 nicht vorzunehmen.**



## II. UNSTRITTIGE THEMEN DES GESETZESNOVELLE

Die Bundesregierung schlägt mit dem o.g. Gesetzentwurf ebenfalls vor,

1. die Zulassung zur Jägerprüfung von einer mindestens 130 Stunden umfassenden Ausbildung in definierten Fachgebieten abhängig zu machen (§15 Abs. 7),
2. die Teilnahme an Gesellschaftsjagden an die Teilnahme an einem Übungsschießen innerhalb der letzten 12 Monate abhängig zu machen (§15 Abs. 7),
3. neue Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen zu definieren (§ 18b – f),
4. die Abschussplanung für das Rehwild abzuschaffen und gleichzeitig einen zu vereinbarenden Mindestkorridor für den Abschuss beim Rehwild einzuführen (§ 21 Abs. 2 und 2a bis 2d) und
5. die Jagd an Wildquerungshilfen im Umkreis von 250 Metern von der Mitte der Wildgrünbrücke und entsprechenden Wildunterführungen zu untersagen (§ 19 Abs. 1 Nr. 19).

Bei diesen Themen werden überwiegend die im Koalitionsvertrag vereinbarten Änderungen umgesetzt. Die Deutsche Wildtier Stiftung akzeptiert die jeweiligen Gesetzesänderungen und begrüßt ausdrücklich, dass nunmehr die Jagdausübung an Wildbrücken untersagt ist.

## III. ERGÄNZENDE FORDERUNGEN

Ein Bundesjagdgesetz, das den Anspruch hat, Wald und Wild gleichermaßen zu betrachten, muss neben dem Abschuss weitere Instrumente des Wald- und Wildmanagements benennen. Dazu gehören vor allem Vorschläge zur Verbesserung der Winteräsungskapazität in Waldlebensräumen (u.a. Gestaltung von Waldinnenrändern oder Wildwiesen). Derartige Maßnahmen sind nicht nur eine entscheidende Strategie zur Prävention von Waldwildschäden, sondern auch notwendig, um die Artenvielfalt in unseren Wäldern zu erhalten und zu fördern. Denn gerade mit Blick auf die Biologische Vielfalt sind Wälder deutlich mehr als die Summe ihrer Bäume.

Vor diesem Hintergrund erhebt die Deutsche Wildtier Stiftung im Rahmen einer Reform des Bundesjagdgesetzes folgende Forderungen:

- a) Lebensraumverbesserung: In Anlehnung an das hessische Landesjagdgesetz sollte in jedem Jagdbezirk mindestens 1 % der bejagbaren Fläche zur Anlage qualifizierter Äsungsflächen zur Verfügung gestellt werden, die dem Wild im Wald Äsung und im Feld auch Deckung bieten.
- b) Wildruhezonen: In Erweiterung von § 19 a Bundesjagdgesetz ist die Jagdbehörde zu ermächtigen, auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten in einzelnen Jagdbezirken bestimmte Bereiche, in denen durch Störungen des Wildes übermäßige Schäden entstehen könnten, zu Wildruhezonen zu erklären und damit das freie Betretungsrecht und auch die Jagdausübung einzuschränken. (siehe § 24 HJagdG)
- c) Hegegemeinschaften: §10 a, Abs. 1 des gegenwärtigen Bundesjagdgesetzes ermöglicht es zusammenhängenden Jagdbezirken Hegegemeinschaften „als privatrechtlichen Zusammenschluss“ zu bilden. Die Einschränkung „als privatrechtlichen Zusammenschluss“ ist zu streichen, da Hegegemeinschaften insbesondere als Körperschaften öffentlichen Rechts volle Wirksamkeit entfalten können.